

Gebührensatzung

zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in der Neufassung vom 11.05.2017

Auf Grund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Fassung und § 20 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Plön in der gültigen Fassung erlässt der Kreis Plön nach Beschluss des Kreistages vom 06.07.2017 die nachstehende Neufassung der Abfallgebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der dem Kreis Plön entstehenden Kosten für die Aufgaben nach der Abfallsatzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Verwertungsgebühren, Verwaltungsgebühren und Entsorgungsgebühren erhoben. Für die sonstigen Leistungen werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (2) Die Verwertungsgebühr wird nach der Anzahl und dem Behältervolumen der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter sowie der Entleerungshäufigkeit bemessen.

Für die Restabfallentsorgung sind als monatliche Verwertungsgebühr zu entrichten:

2.0	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum	2,75 €
2.1	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum	1,35 €
2.2	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum	4,15 €
2.3	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum	2,10 €
2.4	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum	8,30 €
2.5	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum	4,15 €
2.6	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum	26,75 €
2.7	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum	13,40 €
2.8	wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum	38,20 €
2.9	14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum	19,10 €
2.10	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum	53,50 €
2.11	zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum	76,45 €
2.12	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 60 l Füllraum	0,50 €
2.13	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum	0,65 €
2.14	vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum	1,05 €

- 2.15 Für Grundstücke mit Saisonabfuhr gemäß § 16 Abs. 7 der Abfallsatzung werden die Verwertungsgebühren gemäß Ziff. 2.0 – 2.14 verdoppelt.
 - 2.16 Für andere nicht ganzjährig angeschlossene Grundstücke werden die Verwertungsgebühren gemäß Ziff. 2.0 - 2.14 in Höhe eines ganzjährig angeschlossenen Grundstückes erhoben.
 - 2.17 Für Grundstücke mit mehr als einem Restabfallbehälter von 1100 l Füllraum entfällt für den zweiten und jeden weiteren Behälter die Verwertungsgebühr.
- (3) Die Verwaltungsgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter des § 15 Abs. 2 Ziff. 2.1 und 2.7 der Abfallentsorgungssatzung (außer Abfallsäcke) bemessen. Die Verwaltungsgebühr ist für alle Restabfallgefäße gleich hoch.
 - 3.1 Die monatliche Verwaltungsgebühr beträgt für jeden Restabfallbehälter1,75 €

- 3.2 Für Grundstücke mit Saisonabfuhr gemäß § 16 Abs.7 der Abfallsatzung werden die Verwaltungsgebühren gemäß Ziff. 3.1 verdoppelt.
- 3.3 Für andere nicht ganzjährig angeschlossene Grundstücke werden die Verwaltungsgebühren gemäß Ziff. 3.1 in Höhe eines ganzjährig angeschlossenen Grundstückes erhoben.
- 3.4 Für Grundstücke mit mehr als einem Restabfallbehälter von 1100 l Füllraum entfällt für den zweiten und jeden weiteren Behälter die Verwaltungsgebühr.
- (4) Die Entsorgungsgebühr wird nach der Anzahl und dem Behältervolumen der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter sowie der Entleerungshäufigkeit bemessen.
Für die Restabfallentsorgung sind als monatliche Entsorgungsgebühren zu entrichten:
- 4.1. Straßenrandentsorgung :
- | | | |
|--------|---|----------|
| 4.1.1 | wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum | 9,30 € |
| 4.1.2 | 14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum | 5,20 € |
| 4.1.3 | wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum | 12,75 € |
| 4.1.4 | 14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum | 6,75 € |
| 4.1.5 | wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum | 22,25 € |
| 4.1.6 | 14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum | 11,20 € |
| 4.1.7 | wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum | 85,25 € |
| 4.1.8 | 14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum | 43,35 € |
| 4.1.9 | wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum | 111,95 € |
| 4.1.10 | 14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum | 55,70 € |
| 4.1.11 | zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum | 170,50 € |
| 4.1.12 | zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum | 223,85 € |
| 4.1.13 | vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 60 l Füllraum | 2,40 € |
| 4.1.14 | vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum | 2,75 € |
| 4.1.15 | vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum | 3,60 € |
- 4.2. Hofplatzentsorgung:
- | | | |
|--------|---|----------|
| 4.2.1 | wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum | 10,25 € |
| 4.2.2 | 14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum | 5,70 € |
| 4.2.3 | wöchentlich Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum | 13,85 € |
| 4.2.4 | 14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum | 7,50 € |
| 4.2.5 | wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum | 23,70 € |
| 4.2.6 | 14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum | 12,10 € |
| 4.2.7 | wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum | 93,40 € |
| 4.2.8 | 14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum | 48,75 € |
| 4.2.9 | wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum | 120,80 € |
| 4.2.10 | 14-tägliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum | 61,60 € |
| 4.2.11 | zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 770 l Füllraum | 186,85 € |
| 4.2.12 | zweimal wöchentliche Entleerung eines Behälters mit 1100 l Füllraum | 241,60 € |
| 4.2.13 | vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 60 l Füllraum | 2,70 € |
| 4.2.14 | vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum | 3,05 € |
| 4.2.15 | vierwöchentliche Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum | 4,10 € |
- (5) Für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle in der Biotonne (braune Tonne) sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:
- 5.1. Straßenrandentsorgung:
- | | | |
|-------|---|--------|
| 5.1.1 | Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum | 3,05 € |
| 5.1.2 | Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum | 4,60 € |
| 5.1.3 | Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum | 9,20 € |
- 5.2. Hofplatzentsorgung:
- | | | |
|-------|---|---------|
| 5.2.1 | Entleerung eines Behälters mit 80 l Füllraum | 3,35 € |
| 5.2.2 | Entleerung eines Behälters mit 120 l Füllraum | 5,05 € |
| 5.2.3 | Entleerung eines Behälters mit 240 l Füllraum | 10,10 € |

- (6) Für die Entsorgung der Papiertonne (grüne Tonne) sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:
- | | | |
|-------|-------------------------------------|---------|
| 6.1 | Behälter mit 120 l Füllraum | 1,20 € |
| 6.2 | Behälter mit 240 l Füllraum | 1,30 € |
| 6.3 | Behälter mit 360 l Füllraum | 1,90 € |
| 6.4 | Behälter mit 1.100 l Füllraum | |
| 6.4.1 | vierwöchentliche Entleerung | 5,50 € |
| 6.4.2 | 14-tägliche Entleerung | 22,00 € |
- (7) 7.1 Für die Um- und Abmeldung von Behältern werden erhoben:
- | | | |
|-------|---|---------|
| 7.1.1 | je Behälter bis 360 l Füllraum..... | 15,00 € |
| 7.1.2 | je Behälter über 360 l bis 1100 l Füllraum..... | 30,00 € |
- 7.2 Für die Veränderung der Entleerungshäufigkeit oder des Entsorgungszeitraumes wird folgende Gebühr erhoben.....7,50 €
- 7.3 Bei Wechsel des Grundstückseigentümers wird von dem bisherigen Eigentümer folgende Gebühr erhoben.....7,50 €
- 7.4. Für den Umtausch eines Behälters zur Reinigung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|-------|--------------------------------------|---------|
| 7.4.1 | je Behälter bis 360 l Füllraum..... | 21,00 € |
| 7.4.2 | je Behälter bis 1100 l Füllraum..... | 42,00 € |
- (8) Die Gebühr für die Bereitstellung und Abfuhr eines amtlich gekennzeichneten
- | | | |
|-----|---|--------|
| 8.1 | Restabfallsackes mit einem Füllraum von 110 l beträgt | 4,80 € |
| 8.2 | Grünabfallsackes beträgt | 2,80 € |
- (9) Die Gebühr für eine Sonderleerung, die vom Grundstückseigentümer beantragt oder wegen einer Fehlbefüllung vom Kreis Plön angeordnet wird beträgt pro Leerung und Behälter:
- | | | |
|-----|----------------------------|---------|
| 9.1 | bis 120 l Füllraum | 26,00 € |
| 9.2 | bis 360 l Füllraum | 39,00 € |
| 9.3 | bis 770 l Füllraum | 52,00 € |
| 9.4 | bis 1.100 l Füllraum | 65,00 € |
- (10) Einmalige Gestellung und/oder Entleerung von Behältern bis zu 1100 l Füllraum für Veranstaltungen im Sinne der §§ 3 Abs. 4 und 15 Abs.2 der Abfallsatzung oder auf sonstige Veranlassung des Kreises:
- 10.1 Für die Gestellung und den Rücktransport von Restabfall-, Recycling- und Bioabfallgefäßen beträgt die Gebühr
- | | | |
|---|--|----------|
| - | bei bis zu 5 Gefäßen mit jeweils einem Füllraum bis zu 1100 l | 127,80 € |
| - | von 6 bis zu 10 Gefäßen mit jeweils einem Füllraum bis zu 1100 l | 153,35 € |
| - | ab 11 Gefäßen mit jeweils einem Füllraum bis zu 1100 l | 178,95 € |
- 10.2 Die Gebühr für die einmalige Entleerung beträgt im Rahmen einer Gestellung nach 10.1 zusätzlich bei einem
- | | | |
|---|---------------------------------|---------|
| - | 80 l Restabfallbehälter | 3,25 € |
| - | 120 l Restabfallbehälter | 4,05 € |
| - | 240 l Restabfallbehälter | 7,05 € |
| - | 770 l Restabfallbehälter | 28,35 € |
| - | 1100 l Restabfallbehälter | 36,10 € |
| - | 80 l Bioabfallbehälter..... | 3,05 € |
| - | 240 l Bioabfallbehälter..... | 9,20 € |
| - | 120 l Papierbehälter | 1,90 € |
| - | 240 l Papierbehälter | 2,05 € |
| - | 360 l Papierbehälter | 2,85 € |
| - | 1100 l Papierbehälter | 16,90 € |

- (11) Für die Gestellung und Entleerung von Behältern mit einem größeren Füllraum als 1100 l werden Gebühren erhoben, die sich zusammensetzen aus einer Grundgebühr für die monatliche Gestellung einschließlich zweier Wechselungen (mindestens 14 täglich; vgl. § 16 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung), einer Zusatzgebühr pro weiteren Wechsel/Entleerung des Containers nach Bedarf und dem nach Gewicht abzurechnenden jeweiligen Entsorgungsentgelt (weitere Zusatzgebühr). Die Abs. 2-4 finden keine Anwendung. Die Höhe des nach Gewicht/je Stück Abfall zu entrichtenden Entgeltes richtet sich nach der jeweiligen Höhe des Benutzungsentgeltes auf der Entsorgungsanlage. Bei Umleerbehältern mit einem Füllraum von 5 m³ errechnet sich das Benutzungsentgelt nach einem pauschalen Gesamtgewicht des Abfalls von 1,06 to.

Im Einzelnen werden erhoben:

11.1.1	Container bis zu 5,5 m ³ Füllraum	
	Grundgebühr je angefangenen Monat.....	183,65 €
	Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung	58,25 €
	Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück	
11.1.2	Container bis zu 7,5 m ³ Füllraum	
	Grundgebühr je angefangenen Monat.....	250,45 €
	Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung	79,40 €
	Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück	
11.1.3	Container bis zu 12 m ³ Füllraum	
	Grundgebühr je angefangenen Monat.....	299,85 €
	Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung	114,10 €
	Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück	
11.1.4	Container bis zu 23 m ³ Füllraum	
	Grundgebühr je angefangenen Monat.....	311,00 €
	Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung	117,30 €
	Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück	
11.1.5	Container bis zu 30 m ³ Füllraum	
	Grundgebühr je angefangenen Monat.....	373,45 €
	Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung	142,05 €
	Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück	
11.1.6	Presscontainer	
	Grundgebühr inklusive 2 Wechsel je angefangenen Monat.....	456,00 €
	Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung	110,00 €
	Zusatzgebühr nach Gewicht	
11.2	Bedarfscontainer:	
	Für Bedarfscontainer /Einmalcontainer werden erhoben:	
	- Die Grundgebühr schließt die einmalige Leerung ein. -	
11.2.1	Container bis zu 5,5 m ³ Füllraum	
	Grundgebühr bis 14 Tage Stehzeit.....	153,70 €
	Grundgebühr ab 15 Tage bis 30 Tage Stehzeit.....	184,80 €
	Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung	138,20 €
	Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück	
11.2.2	Container bis zu 7,5 m ³ Füllraum	
	Grundgebühr bis 14 Tage Stehzeit.....	159,70 €
	Grundgebühr ab 15 Tage bis 30 Tage Stehzeit.....	193,35 €
	Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung	142,85 €
	Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück	
11.2.3	Container bis zu 14 m ³ Füllraum	
	Grundgebühr bis 14 Tage Stehzeit.....	180,90 €
	Grundgebühr ab 15 Tage bis 30 Tage Stehzeit.....	224,40 €
	Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung	159,15 €
	Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück	

- | | | |
|--------|--|----------|
| 11.2.4 | Container bis zu 23 m ³ Füllraum | |
| | Grundgebühr bis 14 Tage Stehzeit..... | 192,45 € |
| | Grundgebühr ab 15 Tage bis 30 Tage Stehzeit..... | 239,65 € |
| | Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung | 168,85 € |
| | Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück | |
| 11.2.5 | Container bis zu 30 m ³ Füllraum | |
| | Grundgebühr bis 14 Tage Stehzeit..... | 213,45 € |
| | Grundgebühr ab 15 Tage bis 30 Tage Stehzeit..... | 272,90 € |
| | Zusatzgebühr pro Wechsel/Entleerung | 183,60 € |
| | Zusatzgebühr nach Gewicht/je Stück | |
- (12) Für die Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle hat der Pflichtige folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | |
|------|--|----------|
| 12.1 | Je angefangene Einsatzstunde eines Transportfahrzeugs, Baggers,
Radladers, o.ä. incl. Fahrer..... | 115,00 € |
| 12.2 | je Einsatzstunde weiteren Personals pro Person..... | 49,50 € |
| 12.3 | Zusätzlich werden die Gebühren gemäß Absatz 11 Ziff.11.2 und § 3 erhoben. | |
| 12.4 | Zusätzlich werden folgende Kosten nach Aufwand erhoben: | |
| | - für die Verwertung und Beseitigung | |
| | - für Spezialfahrzeuge und Personal | |
| | - für erforderliche Analysen | |
- (12a) Sonstige Leistungen auf Veranlassung des Kreises werden mit 12,50 € je angefangene Viertelstunde abgerechnet.
- (13) Für die Bedarfsabholung und Beseitigung von sonstigen im Einzelfall anfallenden sperrigen Abfälle hat der Gebührenpflichtige folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | |
|------|---|---------|
| 13.1 | Gebühren gemäß Abs.11 Ziff. 11.2.
Soweit Bedarfscontainer nach Abs.11 Ziff. 11.2 nicht zur Verfügung stehen, gilt Ziff.13.2. | |
| 13.2 | Soweit Ziff. 13.1 und 13.3 nicht zur Anwendung kommen:
Je angefangene 0,5 Kubikmeter sperrige Abfälle | 26,00 € |
| 13.3 | Einmal in jedem Halbjahr, frühestens jedoch drei Monate nach dem Beginn der eigenen Bewirtschaftung des Grundstückes mit Anschluss an die Abfallentsorgung, ist die Entsorgung von sperrigen Abfällen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung bis zu einer haushaltsüblichen Menge von jeweils 5 Kubikmetern gebührenfrei. Bei nicht ganzjährig, jedoch mindestens für 6 Monate angeschlossenen Grundstücken (z.B. bei Saisongrundstücken gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallentsorgungssatzung) ist abweichend hiervon in der Zeit der Nutzung eine Sperrmüllabholung pro Jahr unter diesen Voraussetzungen gebührenfrei.
Für weitere Termine und Mehrmengen gilt Ziff. 13.2. | |
- (14) Für das Auswechseln schuldhaft und nicht durch die zulässige Benutzung zerstörter Abfallbehälter hat der Pflichtige folgende Gebühr pro Behälter zu entrichten:
- | | | |
|------|---|----------|
| 14.1 | Für Behälter der Größe bis zu 360 Liter | 75,00 € |
| 14.2 | Für Behälter der Größe über 770 und 1.100 Liter | 250,00 € |
- (15) Für sonstige Abfälle werden zusätzlich Gebühren für die Verwertung oder Beseitigung nach Aufwand erhoben.

§ 3

Gebühren für besonders überwachungsbedürftige Abfälle

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Abfallschlüssel beziehen sich auf das Abfallverzeichnis als Anlage zu § 2 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) vom 12.12.2001 (BGBl. I S. 3379).

- (2) Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern (Abfallschlüssel 130501) und Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (Abfallschlüssel 130502):
- 2.1 Die Gebühr für die
- An- und Abfahrt je Grundstück und
 - ersten 45 Minuten Arbeitszeit (AZ) vor Ort,
 - Entsorgung des ersten Kubikmeter Anlageninhaltes,
 - Reinigung und Funktionskontrolle der Anlage,
 - Erstellung der erforderlichen Übernahme bzw. Begleitscheine,
 - Erstellung des Reinigungsprotokolls beträgt.....108,95 €
- 2.2 Für die darüber hinaus erforderlichen Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- 2.2.1 Arbeitszeit vor Ort über 45 Minuten je angefangene 15 Minuten Arbeitszeit24,90 €
- 2.2.2 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (Flüssigphase über 1m³ gemäß Ziff.2.1)
je angefangenen 0,1 m³ entnommenen Inhalt5,15 €
- 2.2.3 Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
je angefangenen 0,1 m³ entnommenen Inhalt10,85 €
- (3) Ölhaltige Abfälle (Abfallschlüssel 160708):
- 3.1 Die Gebühr für die Anfahrt je Grundstück einschließlich Entleerung beträgt.....52,15 €
- 3.2 Die Gebühr für die Entsorgung beträgt:
- 3.2.1 je angefangenen 0,1 m³ Flüssigkeiten28,75 €
- 3.2.2 je angefangenen 0,1 m³ Feststoffe47,90 €
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung einschl. Behältergestaltung je angefangenen Liter beträgt für
- 4.1 Bremsflüssigkeit (Abfallschlüssel 160113).....0,43 €
bei vorhandenem eigenen Spezialbehälter0,43 €
- 4.2 Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 160114)0,48 €
- 4.3 andere Brennstoffe einschließlich Gemische (Abfallschlüssel 130703)0,83 €
- (5) Die Gebühr für Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g), Wischtücher und Schutz-
bekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Abfallschlüssel 150202) beträgt:
- 5.1 bei Sammelbehältern mit 240 l Füllraum für
- 5.1.1 Bereitstellung und Wechselung pauschal je Anfahrt.....25,55 €
- 5.1.2 Entsorgung je Behälter.....44,70 €
- 5.2 bei Sammelbehältern mit 1100 l Füllraum für
- 5.2.1 Bereitstellung und Wechselung pauschal je Anfahrt.....41,50 €
- 5.2.2 Entsorgung je Behälter.....166,15 €
- 5.3 je Sammelbehälter mit 5,5 m³ Füllraum für
- 5.3.1 Wechselung des Behälter408,65 €
- 5.3.2 Entsorgungskosten je Tonne338,00 €
- 5.4 je Sammelbehälter mit 15 m³ Füllraum für
- 5.4.1 Wechselung des Behälters447,70 €
- 5.4.2 Entsorgungskosten je Tonne338,00 €
- (6) Kann in den Fällen der Absätze 2 bis 5 aus Gründen, die der Kreis nicht zu vertreten hat, eine Über-
nahme und damit Entsorgung der Abfälle nicht stattfinden, so wird für die vergebliche Anfahrt eine Ge-
bühr von 28,75 € erhoben.

- (7) Für den in Ausnahmefällen notwendigen Einsatz eines Spezialsaugwagens beträgt die Gebühr je Stunde 117,80 €. Zusätzlich werden die Gebührensätze gemäß Abs. 2 Ziff. 2.2 erhoben.
- (8) Für sonstige ölhaltige Abfälle, die der Einsammlung und Beseitigung durch den Kreis Plön unterliegen, werden Gebühren auf der Grundlage der entstehenden Kosten für Behältergestaltung, Wechselung und Entsorgung erhoben.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 Ziffer 5.1, 5.2 und 6 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren endet am Schluss des Monats, in dem die Abfuhr eingestellt wird.

Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 5 Ziffer 5.3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12 a und 13 sowie nach § 3 entsteht mit der jeweiligen Inanspruchnahme und endet am Schluss des jeweiligen Monats.

- (2) Gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 2-7, 10, 11, 12, 12 a, 13 und § 3 sind die Grundstückseigentümer im Sinne von § 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön. Bei der Beseitigung der Abfälle kann der Besitzer (z.B. Mieter/Pächter) der Abfälle zum Gebührenschuldner erklärt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Im Falle des § 2 Abs. 8 - 9 ist der Erwerber des Abfallsackes gebührenpflichtig.
- (3) Für verbotswidrig abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat. Erfolgt die verbotswidrige Ablagerung nicht auf einem Grundstück in der freien Landschaft, sondern auf einem anderen Grundstück, so ist auch der letzte Besitzer gebührenpflichtig, wenn Maßnahmen gegen die Verursacher nicht hinreichend erfolversprechend sind und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.
- (4) Wechselt die Person des Gebührenpflichtigen während eines Monats, haften beide Gebührenpflichtige für die in diesem Monat zu entrichtende Gebühr gesamtschuldnerisch.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 Ziffer 5.1, 5.2 und 6 sind für das jeweilige Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Nachzuzahlende Beträge sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorauszahlungen erhoben werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack/Wertstoffsack ist mit dem Erwerb zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 5 Ziffer 5.3, 7, 10, 11, 12, 12 a und 13 sowie nach § 3 sind jeweils nach erfolgter Inanspruchnahme sofort fällig. Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührensatzung vom 11.05.2017 tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Abfallgebührensatzung in der Fassung der 19. Änderung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Plön, den 14.07.2017

K r e i s P l ö n
-Die Landrätin-
gez. Stephanie Ladwig
(Landrätin)

Anlage 1 Positivliste

AVV Schlüsseln ummer	Abfälle
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03**	Altreifen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Anlage 1 Positivliste

AVV Schlüsselnummer	Abfälle
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02***	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle

Anlage 1 Positivliste

AVV Schlüsselnummer	Abfälle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* lediglich im Rahmen der durch Erlass des MUNF festgelegten Einschränkungen

** lediglich nicht verwertbare Vollgummireifen (z.B. Gabelstapler)

*** maximal 1 Monocharge pro Tag, bis zu höchstens 7,0 t

Plön, den 19.12.2002
